

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 15/2014 –

24.06.2014

Keine Eingliederungshilfe für schulische Maßnahmen der Inklusion, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule berühren Anmerkung zu LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 B ER

*Von Ass. iur. Patrick Hechler, Beauftragter für die Belange behinderter Studierender am
Fachbereich Rechtswissenschaften, Universität Gießen,
und Rechtsanwalt Jan Plischke, Gießen*

I. Einleitung

Der folgende Beitrag zeigt auf, in welchem hohen Maße inzwischen die Rechtsprechung die Schulen auf das Ziel der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen verpflichtet. Nicht gegeben sein soll nämlich die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Schulbegleitung nach den §§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) und § 12 der Eingliederungshilfeverordnung (EingliederungshilfeVO) für Leistungen zur Teilhabe, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule berühren.

Kritisch wird betrachtet, dass durch die strenge, sich aber verwischende und oft überschneidende Trennung zwischen den Aufgaben der Eingliederungshilfe und dem Bereich der pädagogischen Arbeit der Schule hier derzeit möglicherweise ein paradoxes Ergebnis erzielt wird, das dem Streben nach Inklusion geradezu zuwiderläuft: Wird näm-

lich die Eingliederungshilfe und damit der Einsatz eines Integrationshelfers durch den Sozialhilfeträger verweigert und können die Schulen auf Grund zu geringer finanzieller Ausstattung und Fachkräftemangels den sonderpädagogischen Förderbedarf des behinderten Kindes nicht sicherstellen, sind Kinder und ihre Eltern wieder auf den Besuch von Förderschulen angewiesen, damit dem Kind eine sonderpädagogische Förderung überhaupt zuteil wird und es einen angemessenen Lernfortschritt erzielen kann. Dies wiederum begegnet größten Bedenken im Hinblick auf Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

II. Thesen der Autoren

1. Die Schule muss nach schulrechtlichen Vorschriften behinderungsbedingte Defizite ausgleichen und die Inklusion gewährleisten.
2. Hierbei darf der pädagogische Kernbereich der schulischen Arbeit aber nicht über schulische Maßnahmen hinaus ausgedehnt werden, die dazu dienen, die staatlichen Lern- und Lehrziele zu erreichen.
3. Solange die für die Inklusion notwendigen personellen und sächlichen Ausstattungen nicht vorliegen, sind die Sozialhilfeträger zuständig, den Besuch einer Regelschule für behinderte Kinder zu ermöglichen.

III. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

1. **Kosten für die Schulbegleitung eines behinderten Kindes im Rahmen der Eingliederungshilfe können zu Lasten des Sozialhilfeträgers nicht geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen ist. Dieser ist streng zu trennen von den sozialhilferechtlichen Leistungen der Eingliederungshilfe und wird im Wesentlichen aus den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Inklusion definiert.**
2. **Im Kernbereich pädagogischer Schularbeit hat die Schule behinderungsbedingte Defizite auszugleichen und Inklusion zu gewährleisten.**
3. **Der Einwand, dass Inklusion nach dem einschlägigen Landesschulgesetz nur vorbehaltlich organisatorischer, personeller und sachlicher Möglichkeiten vollzogen werden kann und muss, greift nicht durch, denn**

nach dem einschlägigen Landesschulgesetz steht das Ziel der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vordergrund.

4. **Nicht das Kind muss schulfähig sein, sondern die Schule kindfähig.**

IV. Der Fall

Der im Jahr 2003 geborene Antragsteller leidet an erheblichen Bewegungsstörungen mit einer globalen Entwicklungsretardierung im Bereich der Motorik und einer starken Beeinträchtigung des Gangbildes und einer Tetraspastik. Er muss Orthesen tragen und hat einen anerkannten Grad der Behinderung von 70. Bei ihm liegen darüber hinaus starke Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen vor, die sich auch auf den organisatorischen Bereich des schulischen Alltags auswirken. Die Grundschule besucht er seit dem Schuljahr 2011/2012.

In den ersten beiden Schuljahren hatte er zunächst im Rahmen der Eingliederungshilfe Schulbegleitung im Umfang von 20 Stunden wöchentlich gewährt bekommen. Danach wurden auf seinen Antrag auf Fortsetzung der Leistungen im Umfang von nunmehr 16 Stunden für das Schuljahr lediglich die Kosten für die Betreuung während des Sportunterrichts im Umfang von drei Stunden wöchentlich übernommen. Zuvor hatte der vom Antragsgegner eingeschaltete *Fachdienst Gesundheit* die Fortsetzung der Schulbegleitung im bisherigen Umfang als notwendig befürwortet. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass die Schule außerhalb des Sportunterrichts, bei dem ein Unterstützungsbedarf aus verschiedenen Gründen erforderlich sei, die Räumlichkeiten und die Bedingungen zu bieten habe, damit auch behinderte Kinder am Schulbesuch und an den pädagogischen Angeboten ohne eigene Unterrichtsbegleitung teilnehmen könn-

ten. Das neue Landesschulgesetz stelle die Forderung auf, dass nicht mehr das Kind *schulfähig*, sondern vielmehr die Schule *kindfähig* sein müsse. Über den hiergegen im Juli 2013 eingelegten Widerspruch ist bislang nicht entschieden.

Danach beantragte der Schüler eine einstweilige Anordnung, den Träger der Sozialhilfe vorläufig zu verpflichten, ab Beginn und längstens bis zum Ende des Schuljahres die Kosten einer Schulbegleitung im Umfang von 16 Stunden zu übernehmen. Die benötigten Hilfen gehörten nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule und mithin auch nicht zur Verantwortung der staatlichen Schulverwaltung oder des örtlichen Schulträgers. In der Eingliederungshilfe seien vielmehr alle Leistungen in Betracht zu ziehen, die geeignet und erforderlich seien, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern und eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Das Sozialgericht hat den Antrag abgelehnt. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, die nur unterstützende Leistungen normiere, und pädagogischer Arbeit der Schule, die die Schulbildung unter Einschluss von Pädagogik und Didaktik betreffe und diese dem Schulträger auferlege, ergebe in diesem Fall, dass die Schulbegleitung konkret Aufgaben übernehme, die eigentlich im Kernbereich schulischer Verantwortung liegen. Dazu zählten sowohl die notwendige Förderung der Aufmerksamkeit des Kindes als auch weitere unterstützende Tätigkeiten, z. B. das Erläutern und nochmalige Erklären von Aufgaben, die Motivierung und Ermunterung zum Mitmachen und zur mündlichen Beteiligung. Diese gehörten zum Kernbereich schulischer Arbeit und stünden mithin außerhalb der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe, weil hierdurch nicht lediglich die behinderungsspezifischen Defizite ausgeglichen würden, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

Ferner beschreibe § 4 des Schleswig-

Holsteinischen Schulgesetzes (SchulGSH) den Auftrag der Schule, Schüler/innen mit Behinderungen besonders zu fördern und die Methoden und Konzepte danach auszurichten, dass auch behinderte oder schwächer begabte Schüler/innen die für sie möglichen Ziele erreichen können. Richte sich die schulische Didaktik und Pädagogik während des Unterrichtsgeschehens nicht wie gefordert auch an diese Schüler, so werde nicht der Sozialhilfeträger zur Ersatzschule. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers wurde mit Beschluss vom Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein als unbegründet zurückgewiesen und seine außergerichtlichen Kosten wurden nicht als erstattungsfähig angesehen.

V. Die Entscheidung

Das LSG hält die Ausführungen des Sozialgerichts für zutreffend und nimmt auf die Gründe des Beschlusses Bezug. Dementsprechend habe der Antragsteller keinen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung in größerem Umfang. Insbesondere § 4 Abs. 1 i. V. m. 4, Abs. 11 S. 1, 2 und § 5 SchulGSH übertrage den Schulen die überwiegende Aufgabe, behinderte Menschen in den Schul- und Lernbetrieb zu integrieren und sie entsprechend ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen zu erziehen und auszubilden, wobei Schüler/innen besonders zu unterstützen seien. Das Ziel einer inklusiven Beschulung stehe dabei im Vordergrund. Nach § 5 Abs. 1 S. 3 SchulGSH sei die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung jedes einzelnen Schülers durchgängiges Unterrichtsprinzip. Dem Wortlaut nach sei es Intention des Gesetzgebers und Aufgabe der Schule, Inklusion zu gewährleisten. Mit den Änderungen des Schulgesetzes werde die inklusive Beschulung als eines der Bildungs- und Erziehungsziele aufgenommen. Deswe-

gen geht das LSG davon aus, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe dort ende, wo Leistungen dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen seien. Dies folge daraus, dass die schulrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen stünden, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussten. Aus dem Schulgesetz ergebe sich, dass die Aufgabe der Schule weit über die reine Wissensvermittlung hinausgehe. Deswegen habe die Schule Maßnahmen und Räumlichkeiten anzubieten, um behinderte Schüler/innen gemeinsam mit nicht behinderten Schüler/innen beschulen zu können. Die vom Antragsteller begehrten Leistungen zur Schulbegleitung in Höhe von 16 Stunden wöchentlich seien deshalb nicht zugesprochen worden, weil die Schule dafür zu sorgen habe, dass der Unterricht nach den Hofpausen in Räumen ohne Teppichboden durchgeführt werde, in denen kein Schuhwechsel erforderlich sei. Außerdem falle die Unterstützung bei außerschulischen Vorhaben nicht unter die wöchentliche Schulbegleitung. Auch habe die Schule die tägliche Unterstützung in Bezug auf die behinderungsbedingte Körperlichkeit zu gewährleisten. Zudem seien Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung in der Gruppenarbeit usw. nicht unterstützende Maßnahmen, sondern dem pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen.

VI. Würdigung und Kritik

Dem Beschluss kann nicht in vollem Umfang zugestimmt werden.

Nach hier vertretener Ansicht hat das LSG Schleswig-Holstein die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Schule als pädagogischem Leistungsträger einerseits und dem Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe zum Ausgleich behinderungsbedingter Defizite andererseits im zu entscheidenden Fall

nicht einwandfrei und klar gezogen. Hierbei mag es noch unstrittig sein, die Zuständigkeiten und die darauf basierenden Leistungen den genannten Abgrenzungskriterien zu unterwerfen, mit der Folge, dass der Schulträger und die Schule Maßnahmen finanzieren und vornehmen müssen, die dem pädagogischen Kernbereich schulischer Arbeit zuzurechnen sind. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass denjenigen Schulen, die Integrationsmaßnahmen durchführen und Inklusion ernst nehmen, organisatorischer und finanzieller Aufwand aufgebürdet wird. Problematisch ist jedoch, dass sich das Gericht ausschließlich durch die Regelungen des Landesschulgesetzes Schleswig-Holstein und aufgrund des aus § 2 SGB XII folgenden Nachrangs der Sozialhilfe nicht in der Lage sieht, die Aufgaben der Inklusion dem Sozialhilfeträger zu übertragen. Diese Sichtweise, der Schule Aufgaben im Rahmen der Inklusion weit über die Wissensvermittlung hinaus zu übertragen, findet nämlich keinen Rückhalt in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. So hat das Bundessozialgericht bereits grundlegend ausgeführt, dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweils betroffenen Landes, sondern bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 Nr. 1 EingliederungshilfeVO zu bestimmen ist¹. Da sich die Leistungen der Sozialhilfe und der Schule aber häufig überschneiden, kommt es zur Beurteilung, von wem letztlich die konkrete Leistung zu übernehmen ist, darauf an, ob sie dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen ist oder nicht und nicht darauf, ob landesrechtliche Regelungen die Schulen zur Inklusion verpflichten. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich ge-

¹ BSG, Urt. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R; BSG, Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R.

genseitig inhaltlich beeinflussen².

Die Herangehensweise des LSG, mit der die Regelungen der §§ 4 Abs. 11 S. 1, 2 und 5 SchulGSH einzig zur Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Schularbeit herangezogen werden, führt dazu, dass eine generelle Leistungspflicht den Schulträgern auferlegt wird, ohne die sozialhilferechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen. Grundsätzlich gehören zum Kernbereich der Schule alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll³. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist also nicht betroffen, wenn die begehrte Eingliederungshilfe lediglich dazu dienen soll, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und damit die Rahmenbedingungen für erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen⁴. Die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer berührt aber den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich selbst dann nicht, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt, wie z. B. die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt und sich die Betreuungsleistungen des Integrationshelfers im Unterricht auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers beschränken⁵. Nach hier vertretener Ansicht sind diese Voraussetzungen für die beantragten Leistungen im Wesentlichen gegeben. Insbesondere sollen sich die Leistungen auf eine ständige Begleitung des Antragstellers konzentrieren. Dass die bei der Begleitung anfallenden Leistungen, insbesondere die Begleitung durch einen Integra-

tionshelfer während des Unterrichts, auch den der Lehrkraft obliegenden schulischen Kernbereich berühren, ist unumgänglich, aber nach der oben geschilderten Rechtsprechung unschädlich. Im Vordergrund der beantragten Leistungen im hier besprochenen Fall stehen den Unterricht absichernde Maßnahmen, welche die Lerninhalte nicht berühren.

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit seinem Beschluss aufgrund schulrechtlicher Verpflichtungen zur Inklusion ein Szenario entworfen, nach dem die Schulen bereits heute personell und räumlich so ausgestattet seien, dass eine inklusive Förderung von behinderten Kindern erfolgen könne und müsse. Es hat den Kernbereich des pädagogischen Bildungsauftrages der Schulen weit über die Wissensvermittlung auf alle Bereiche schulischen Zusammenlebens ausgedehnt und die Schule verpflichtet, sich komplett auf die Belange des behinderten Kindes einzustellen. Die auferlegten Maßnahmen hierfür reichen von der Umplanung der Räumlichkeiten über die Hilfestellung des Lehrkörpers bezüglich der Körperlichkeit des behinderten Kindes bis hin zum Auffangen von Defiziten des Kindes während des Unterrichts, die weit über reine Vermittlung von Lerninhalten hinausgehen. Es wird dabei verkannt, dass bei allen beantragten Leistungen im Vordergrund die Zuwendung für das Kind steht, die es eben auf Grund seiner Behinderung benötigt, um dem Unterrichtsgeschehen überhaupt folgen zu können.

Die Verlagerung der pädagogischen Arbeit der Schule in diesem hohen Maße, die zugegebenermaßen eine Entlastung der Sozialhilfeträger bedeutet, entspricht nicht der derzeitigen Realität an deutschen Schulen. Der Senat träumt im vorliegenden Beschluss wie so viele den Traum eines inklusiven Gesetzesmärchens, in dem sich die Gesellschaft bereits komplett der Behinderung angepasst hat, und geht sogar so weit, den Schulen nicht einmal in der derzeitigen Rea-

² BSG, Urt. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R.

³ BSG Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R.

⁴ BVerwG, Urt. v. 18.10.2012 – 5 C 21.11.

⁵ LSG NRW, Beschluss v. 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.

lität des Einzelfalls zu gestatten, sich auf den Vorbehalt personeller und sächlicher Mittel zu berufen. Hieran sieht man, mit welcher Brachialgewalt Inklusion durchgedrückt werden soll. Hierdurch macht das Gericht in einer noch nicht befriedigend inklusiven Welt das einzelne Individuum zum Spielball von Zuständigkeiten. Diese These wird selbst durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) getragen. In ihrem Positionspapier „Perspektive Inklusion“ vom 19.11.2013⁶ führt die BAGüS unter 2.2.1. selbst aus, dass Schulen Einrichtungen der Allgemeinheit seien, die im Sinne der UN-BRK für Menschen mit und ohne Behinderungen zugänglich und damit in ganz umfassendem Sinne barrierefrei sein müssten. Dies stelle hohe Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung der Schulen. Deswegen sei es unstreitig, dass

die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung vielfach noch geschaffen werden müssten. Daher müssten die Sozialhilfeträger noch sicherstellen, dass Kindern der Besuch der Regelschule ermöglicht würde, wenn sie beispielsweise auf einen Schulbegleiter oder Integrationshelfer angewiesen seien.

Der Antragsteller ist zweifellos auf Hilfe im vorgenannten Sinne angewiesen, so dass die Überbürdung der Aufgaben auf die Schule durch das Gericht derzeit nicht mit diesen Grundsätzen übereinstimmt.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

⁶ <http://www.lwl.org/spur-download/bag/stn.perspektive.inklusion-neu.pdf>.